

Bundesgeschäftsordnung

**„BASISDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICH“
dieBasis/Basis**

Bundesverfassungsgesetz

Artikel 1.

Österreich ist eine demokratische Republik.

Ihr Recht geht vom Volk aus.

Inhalt

Präambel.....	5
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	6
§ 2 Zweck und Ziele	6
Eine freie Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen	7
Säule 1. Freiheit:	7
Säule 2. Achtsamkeit:.....	7
Säule 3. Machtbegrenzung:.....	7
Säule 4: Schwarmintelligenz:	8
§ 3 Mittelaufbringung.....	8
§ 4 Mitgliedschaft.....	8
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 7 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit.....	11
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	12
§ 9 Soziokratische Organisation	12
1) Kreisstruktur.....	12
2) Kreisbeschreibung.....	14
3) Entscheidungsfindung.....	14
4) Rollen.....	15
5) Doppelte Verknüpfung von Kreisen.....	16
6) Mitgeltende Dokumente.....	16
§ 10 Parteiorgane	16
Bundeskoordinationskreis und Bundeskoordinationskreis-Bundesländer.....	16
§ 11 Ethikrat.....	18
§ 12 Geschäftsordnung des Bundeskoordinationskreises	19
§ 13 Aufgaben des Bundeskoordinationskreises.....	20
§ 14 Aufgaben des Bundeskoordinationskreises-Bundesländer.....	20
§ 15 Vertretung	21

§ 16 Bundesmitgliederversammlung	21
§ 17 Teilnahme an der Bundesmitgliederversammlung.....	21
§ 18 Geschäftsordnung der Bundesmitgliederversammlung.....	22
§ 19 Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung.....	23
§ 20 Zulassen von Gästen	24
§ 21 Arbeitskreise und Themenkreise	24
§ 22 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung).....	25
§ 23 Ordnungsmaßnahmen.....	25
§ 24 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern	27
§ 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Koordinationskreisen	27
§ 26 Änderungen der Bundesgeschäftsordnung.....	28
§ 27 Auflösung und Verschmelzung.....	28
§ 28 Verbindlichkeit dieser BGO.....	29
§ 29 Schlusssatz.....	29

Der Basisdemokratischen Partei Österreich liegt die Soziokratie (siehe § 9) als Organisationsmodell zugrunde. Die Hauptbegriffe kurz erklärt:

TRADITIONELLE BEZEICHNUNG

SOZIOKRATIE

Bundesvorstand

Bundeskoordinationskreis (BKK)

Bundesvorstand (BKK)+ Delegierte der
Arbeitskreise

Bundeskoordination-Arbeitskreise (BKK-
AK)

Bundesvorstand (BKK) + Delegierte der
Bundesländer

Bundeskoordinationskreis-Bundesländer
(BKK-BL)

Landesvorstand

Landeskoordinationskreis (LKK)

Gemeindevorstand

Gemeindekoordinationskreis (GKK)

Ausschuss

Arbeitskreis (AK) oder Themenkreis (TK)

Aus Gründen der Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet.

Es wird ausschließlich auf den Menschen als geistig-sittliches Wesen Bezug genommen und nicht auf dessen Erscheinungsform als Frau oder Mann.

Die gewählte Form gilt gleichermaßen selbstverständlich für alle Geschlechtsformen unserer Gesellschaft.

Jeder Mensch ist einmalig und einzigartig.

Einmaligkeit und Einzigartigkeit kennt keinen Vergleich.

Präambel

Der Bundesgeschäftsordnung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Basisdemokratische Partei Österreich vereint Menschen ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Wiederaufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen, der Freiheit des Menschen gewidmeten Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

- 1) Die Partei Basisdemokratische Partei Österreich steht für die Würde der Person als Mensch, bekennt sich zu den Menschenrechten als angeborenes Grundrecht der Person als Mensch¹. Diese Rechte sind unantastbar und stehen in der Hierarchie der Gesetzgebungen an oberster Stelle. Es bedarf keiner Klage und keines Urteils diese Rechte einzufordern.
- 2) Die Partei Basisdemokratische Partei Österreich steht im Zweifel immer für die Freiheit ein. Allem voran das Recht auf individuelle Selbstbestimmung, den in Freiheit gewählten Familienzusammenschluss, das Versammlungsrecht, das Vereinsrecht und das Recht auf Erwerbseinkommen. Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freie Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn die Macht, vor allem die Macht der Politik und der Leitmedien begrenzt ist und ihre Ausübung durch den Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller und respektvoller Umgang der Politik mit dem Volk, bei dem das Menschsein immer Beachtung finden.
- 3) Die Partei Basisdemokratische Partei Österreich steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigenverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich Menschen, welche die Kultur des österreichischen Landes achten, schützen, fördern und sich in der Landessprache Deutsch gut ausdrücken und verständigen können, gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.
- 4) Totalitäre, diktatorische und gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basisdemokratische Partei Österreich entschieden ab.

¹ Wo immer im Folgenden der Mensch als Ganzheit (Individuum) angesprochen wird, ist in einem rechtlichen Kontext stets die natürliche Person als Mensch anzuerkennen.

- 5) Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine positive Erneuerung zu Gunsten des Volkes in der Politik genutzt werden soll. Alles was dem natürlichen Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden. Alles dem Transhumanismus, der Spaltung und der Freiheitsberaubung dienende, ist sofort abzuschaffen.
- 6) Für die**Basis** ist es unerlässlich, Menschen als sittliches, körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen, Anliegen und Grundrechten für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum zu setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das individuelle, kulturelle Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Fairness, Solidarität und Kooperation und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit und Gerechtigkeit vor der Rechtsprechung.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Partei führt den Namen „BASISDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICH“, Kurzbezeichnung „die**Basis**/Basis“.

Sie hat ihren Sitz am ordentlichen Wohnsitz des Zustellbevollmächtigten und ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze österreichische Bundesgebiet und darüber hinaus.

Seit dem 2. Jänner 2021 hat sie die Rechtsform einer politischen Partei.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Die Basisdemokratische Partei Österreich stellt den Menschen als sittliches, körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum ihres Tuns und steht für die Weiterentwicklung der Gesellschaftsordnung im Sinne ihrer Werte. Sie stellt die Person als Mensch in den Mittelpunkt des politischen Geschehens. Sie setzt sich dafür ein, dass die angeborenen Grundrechte der Menschen (Menschen, Bürger- und Kinderrechte, inklusive dem Recht auf Freiheit) in der Verfassung als unantastbar verankert werden.

die**Basis** tritt dafür ein, dass die Neutralität, die Kultur und die Sprache (deutsch) des Landes Österreich gewahrt bleiben. Die deutsche Sprache ist die Staatssprache der Republik Österreich. Sprachliche Minderheiten sind entsprechend zu schützen.

Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das Geistesleben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Basisdemokratische Partei Österreich tritt für eine starke, faire, europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und gleichermaßen für ein starkes souveränes Österreich ein.

Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

- 2) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freien, basisdemokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, da allen Personen als Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll.

Eine freie Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen

Säule 1. Freiheit:

Die Freiheitsrechte sind Grundrechte, die zu schützen und aufrecht zu erhalten sind. Freiheit bedeutet, eigenverantwortlich und ohne Zwang handeln zu können. Diese Freiheit steht dem Menschen uneingeschränkt und unantastbar zu, ohne dabei andere zu gefährden.

Die Würde des Menschen und seine angeborenen Rechte sind unantastbar.

Im Zweifel ist für die Freiheit des einzelnen Menschen zu entscheiden.

Säule 2. Achtsamkeit:

Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit dienen als Leitlinien für alle Handlungen in einer freien Gesellschaft, in der allen Menschen ein liebevoller, friedlicher Umgang zu ermöglichen ist. Jeder Mensch, ist einzigartig, verdient Respekt und Wertschätzung und sollte in Freiheit, Frieden und Liebe gedeihen dürfen. Die selbe Achtsamkeit und Wertschätzung gilt unserer gemeinsamen Lebensgrundlage, der natürlichen Umwelt. Ein respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang mit sämtlichen natürlichen Ressourcen sowie der gesamten Pflanzen- und Tierwelt ist unerlässlich und daher selbstverständlich.

Säule 3. Machtbegrenzung:

Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Menschen, welche die Kultur des österreichischen Landes achten, schützen, fördern und der Landessprache Deutsch mächtig sind, gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen dürfen. Sprachliche Minderheiten sind entsprechend zu schützen.

Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert von jedem Menschen die Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.

Macht muss dem gesellschaftlichen Wohl und Mehrwert dienen.

Säule 4: Schwarmintelligenz:

Im Sinne der Schwarmintelligenz nützt die Partei die Weisheit der Vielen in konkreten Projekten und der Politik. Mit fachübergreifenden, zusammengesetzten Teams können komplexe Probleme und Herausforderungen besser gelöst werden. Durch die Kreativität und den Ideenreichtum vieler unterschiedlicher Menschen ist eine Vielfalt an Meinungen und möglichen Herangehensweisen gewährleistet.

Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

§ 3 Mittelaufbringung

- 1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen und Vermögen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
- 2) Die ideellen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - Ausgeglichene, fundierte Information der Öffentlichkeit mit Pro und Kontra
 - Recherchieren, Hinterfragen, Aufdecken
 - Teilnahme an Wahlen sowie am allgemeinen politischen Geschehen
 - Durchführung von Zusammenkünften, Aktionen, Untersuchungen und Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen
 - Hilfe bei der Schaffung und Stärkung lokaler, regionaler, dezentraler Strukturen und Umsetzung von Projekten die dem Gemeinwohl dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Jeder, der im Geltungsbereich des österreichischen Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung, die Bundesgeschäftsordnung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen werden. Für Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

Arten der Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitglieder: ab 18 Jahren, Wahlrecht
 - b) ermäßigte Mitgliedschaft für Jugendliche zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr, Studenten und Menschen in prekärer sozialer Situation ist möglich und ist an keinen Mitgliedsbeitrag gebunden.
 - c) Eine Ehrenmitgliedschaft wird in Folge besonderer Verdienste um die Partei verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet keine ordentliche Mitgliedschaft.
 - d) Die Fördermitgliedschaft können Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Sie haben das aktive Wahlrecht bei internen Wahlen und Abstimmungen, jedoch keine Teilnahme auf einer Wahlliste der Partei die**Basis**, die dem österreichischen Wahlrecht unterliegen. Eine Teilnahme an Arbeitskreisen und Themenkreisen ist möglich.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Österreich oder auch im Ausland. Bei der Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder politischen Gruppierung oder politisch orientiertem Verein besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt, für eine Funktion zu kandidieren oder eine Funktion auszuüben.
 - 3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freien Grundordnung widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf schriftlichen Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung des Rahmenprogramms, der Bundesgeschäftsordnung und der Satzung der Partei in der aktuellen Fassung verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften in anderen Parteien, politischen Organisationen und Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt der Antragsteller, dass er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.
- 2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Basisdemokratischen Partei Österreich an.
- 3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene beantragt.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Koordinationskreis der zuständigen Gebietsebene. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Eingang der

- Aufnahmebestätigung beim Antragsteller. Die formale Gültigkeit, z.B. das aktive Wahlrecht, der Mitgliedschaft beginnt mit dem Einlangen des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Konto der Partei.
- 5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden oder während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Menschen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundeskoordinationskreis genehmigt werden. Der Bundeskoordinationskreis soll dabei den zuständigen Gebietskoordinationskreis anhören.
 - 6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Gebietskoordinationskreises geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht schriftlich angibt, in seinem bisherigen Gebietskoordinationskreis bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich schriftlich der zuständigen Mitgliederverwaltung mitzuteilen.
 - 7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einem Gebietskoordinationskreis seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in einen anderen Gebietskoordinationskreis erfolgt gegenüber dem nächsthöheren Gebietskoordinationskreis und wird von diesem entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in einen anderen Gebietskoordinationskreis verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht im alten Gebietskoordinationskreis. Eventuell bekleidete Funktionen müssen frei gegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gebietskoordinationskreisen sind unzulässig.
 - 8) Sollte ein Aufnahmeantrag durch den zuständigen Gebietskoordinationskreis abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem nächsthöheren Koordinationskreis mit Begründung mitzuteilen.
 - 9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
 - 10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen drei Monaten abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt und der Antragsteller wird schriftlich verständigt.
 - 11) Der Mitgliedsbeitrag wird in §1 der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied sollte im Rahmen der Satzung und dieser Bundesgeschäftsordnung die Ziele der Partei fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und der Bundesgeschäftsordnung teilzunehmen. In Leitungspositionen der Partei dürfen nur, nach §5 der Wahlordnung wahlberechtigte Mitglieder der Partei gewählt werden. In Leitungspositionen der nachgeordneten Gebietskoordinationskreise dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gebietsorganisationen des entsprechenden Gebietskoordinationskreises gewählt werden (passives Wahlrecht).
- 3) Bei der Kandidatur für eine Position innerhalb der Partei die **Basis** sind alle bereits bekleideten Funktionen und Positionen in anderen Vereinigungen (zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft) bekanntzugeben. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- 4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Aufnahme geleistet hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als insgesamt drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis sieben Tage vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.

§ 7 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

- 1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Koordinations-, Arbeits- und Themenkreise sind grundsätzlich vertraulich. Für konkrete Themen kann die Vertraulichkeit durch einen dezidierten, protokollierten Beschluss des entsprechenden Organs oder Kreises aufgehoben werden.
- 2) Mitglieder der richterlichen Instanzen und jedes Mitglied in einer ausführenden Funktion sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über den Ablauf und Inhalt von Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Beitragsrückstände sind jedoch auszugleichen.
- 3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Koordinations-, Themen- und Arbeitskreisen auszuschließen. Sämtliche Berechtigungen werden entzogen und digitale Zugriffe gesperrt.

§ 9 Soziokratische Organisation

Der basisdemokratischen Partei Österreich, die **Basis**, liegt als Organisationsmodell die Soziokratie 3.0 zugrunde. Diese fördert die Zusammenarbeit auf Augenhöhe, Mitverantwortung, sowie Selbstlernkompetenz. Es ist eine zweckdienliche, autonome, dynamische, transparente und demokratische Methode. Die Menschen – das WIR – stehen im Mittelpunkt. Sie bietet eine praktische Anleitung, um agile und resiliente Organisationen beliebiger Größe zu entwickeln.

Siehe dazu: <https://sociocracy30.org/res/practical-guide/S3-Praxisleitfaden.pdf>

Das Ziel der soziokratischen Organisation ist es, eine reibungsfreie Aufbau- und Ablaufstruktur zu gewährleisten und einen funktionierenden Informations- und Kommunikationsfluss sicher zu stellen. Der Arbeitskreis Organisationsentwicklung hat im Rahmen der soziokratischen Struktur eine koordinierende Aufgabe und ist für die fachliche Unterstützung verantwortlicher Ansprechpartner.

1) Kreisstruktur

Die einzelnen Organisationseinheiten der Bundespartei sind in Kreisen strukturiert. Ein Kreis bezeichnet eine Gruppe von Menschen, die gemeinschaftlich und auf Augenhöhe innerhalb ihres Aufgabenbereichs Lösungen für die Gesamtorganisation erarbeiten.

Jeder dieser Kreise verfügt über einen klar definierten, abgegrenzten Aufgaben- und Entscheidungsbereich (=Domäne eines Kreises).

Ein Kreis kann dauerhaft oder zeitlich begrenzt bestehen, ist selbstorganisierend und ist für seine Entwicklung und seine Vereinbarungen selbst verantwortlich.

Die Mitglieder des Kreises entscheiden gemeinsam, wie der Kreis innerhalb seiner Domäne Wert schöpft, und definieren inhaltliche und zeitliche Rahmenbedingungen für die zu erledigende Arbeit.

Sämtliche Kreismitglieder sind einander gleichgestellt und gleichermaßen verantwortlich für die Steuerungsentscheidungen in der Domäne des Kreises.

Folgende Kreis-Formate sind zu unterscheiden:

1) Koordinationskreise („KK“)

Koordinationskreise sind die Leitungsorgane der jeweiligen Gebietsorganisation. Die Mitglieder eines Koordinationskreises werden wie ein Vorstand von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gebietsorganisation (Bund, Land, Gemeinde) gewählt. Den Koordinationskreisen obliegt die Vertretung der Partei nach außen.

2) Koordination Arbeitskreise (Kurzbezeichnung „KK-AK“)

Mitglieder der Koordination-Arbeitskreise sind der Koordinationskreis und jeweils ein Delegierter der Hauptarbeitskreise. Die Koordination-Arbeitskreise ist das Verwaltungsorgan der jeweiligen Organisationseinheit (Bund, Land, Gemeinde). Sowohl auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene koordinieren diese den operativen wie auch strategischen Geschäftsbetrieb und sind im Innenverhältnis die hauptverantwortliche Entscheidungsinstanz der jeweiligen Gebietsorganisation.

3) Koordinationskreis Bundesländer („KK-BL“)

Ist der Bundeskoordinationskreis, ergänzt durch Delegierte der Landesorganisationen bzw. der Landeskoordinationskreise, ergänzt durch Delegierte der Gemeindeorganisationen. Diesem Kreis obliegt die Behandlung von politischen Themen und die daraus resultierenden Entscheidungen und Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.

4) Arbeitskreise (Kurzbezeichnung „AK“)

In den Arbeitskreisen erfolgt die operative Arbeit und Wertschöpfung in den jeweiligen Fachbereichen.

Hauptarbeitskreise sind direkt an den Koordinationskreis der jeweiligen Verwaltungsebene angebunden und werden von diesem eingesetzt, beauftragt und im Bedarfsfall aufgelöst. Innerhalb ihrer Domäne können AK's nach Bedarf eigenständig zusätzliche Kreise einsetzen, die dessen fachliche Untergliederung abbilden und an den Hauptarbeitskreis angebunden sind.

5) Themenkreise (Kurzbezeichnung „TK“)

In den Themenkreisen wird das Programm der Partei, die **Basis**, erarbeitet. Für Themen wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Demokratie, Wirtschaft, etc. werden hier Lösungen und politische Positionen erarbeitet. Themenkreise sind bundesweit organisiert und sind über den AK Themen- und Programmkoordination miteinander verbunden.

Themenkreise können von jedem Menschen mit entsprechender Qualifikation im jeweiligen Themengebiet initiiert werden (siehe Prozessbeschreibung „Ideenbörse“). Daher steht die Teilnahme an TK's auch Nichtmitgliedern offen.

Die Gründung eines Themenkreises ist dem AK Themen- und Programmkoordination zwecks Anbindung an die bestehende Themenstruktur und Vernetzung mit bereits bestehenden Themenkreisen bekannt zu geben. Bei Nichtbekanntgabe einer TK-Gründung finden dessen Arbeitsergebnisse keine Berücksichtigung in der Programmgestaltung.

2) Kreisbeschreibung

Jeder Kreis verfügt über eine detaillierte Kreisbeschreibung, die vom jeweiligen Kreis selbstständig zu verfassen und vom delegierenden Kreis zu bestätigen ist.

Diese beinhaltet folgende Kapitel:

- Aufgaben- und Entscheidungsbereiche
- Ziele (Zieldefinition, Nichtziele, Messung der Ziele und Methodik der Messung)
- Erforderliche Ressourcen (materielle Ressourcen, erforderliche Kompetenzen, Berechtigungen)
- Delegierender Kreis (Beauftragender Kreis)
- Beauftragte Kreise (Kreisuntergliederung)
- Rollenbeschreibungen
- Kreismitglieder und Rollenverteilung
- Termine, Arbeitstreffen und Zugang zur Dokumentenverwaltung

3) Entscheidungsfindung

Entscheidungen innerhalb eines Kreises erfolgen jeweils nach der geeigneteren Methode. Da wo möglich im soziokratischen Konsent und da wo erforderlich im systemischen Konsens.

Innerhalb der Kreisstruktur gilt der soziokratische Konsent als Standardmethode der Entscheidungsfindung. Konsent liegt vor, sofern kein schwerwiegender und begründeter Widerstand gegenüber dem eingebrachten Vorschlag/Antrag vorliegt. Wo aufgrund der Anzahl der Abstimmungsteilnehmer, der Lösungsansätze oder der Komplexität der Fragestellung die Konsentmethode an ihre Grenzen stößt, erfolgt die Abstimmung im systemischen Konsens. Dies betrifft insbesondere Abstimmungen an denen große Gruppen (z.B. Mitgliederversammlungen) teilnehmen.

Die detaillierten Methodenbeschreibungen sind dem Organisationshandbuch zu entnehmen.

4) Rollen

Für das Funktionieren eines Kreises bedarf es der Erfüllung diverser Rollen.

Eine Rolle ist ein Verantwortungsbereich, der durch eine Domäne (Aufgaben- und Entscheidungsbereich) definiert und an eine Person (den Inhaber der Rolle) delegiert wird. Der Rolleninhaber kann innerhalb des durch die Domäne vorgegebenen Rahmens autonom entscheiden und handeln.

Rollen, die in jedem Arbeitskreis zu besetzen sind:

- Koordination
Die Koordination ist für die inhaltliche Ergebnissteuerung und für das Zielmonitoring in dem Arbeitskreis verantwortlich (=Leitungsfunktion).
Die Koordination hat sicher zu stellen, dass der Kreis arbeitsfähig ist und allen Kreismitgliedern die dafür erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.
- Moderation
Die Moderation trägt die Verantwortung für den Prozess und die Struktur des AK-Meetings, ist aber nicht für den Inhalt verantwortlich. Der Moderator fungiert im optimalen Fall als AK Coach und gewährleistet den Arbeitsfluss.
- Schriftführung
Protokollverantwortung: für jedes Arbeitstreffen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Offene Punkte werden in einer „Offenen-Punkte-Liste“ (OP-Liste) durch die Schriftführung aktuell gehalten.
- Delegierte
Die Gruppe wählt Delegierte, die die Interessen ihres Teams in einem anderen Kreis (Koordinationskreis, Arbeitskreis, Themenkreis) vertreten und die Informationen in die eigene Gruppe bringen. Delegierte sind somit Mitwirkende und Mitentscheider in beiden Kreisen.

Jeder Arbeitskreis kann bei Bedarf zusätzliche Rollen, die für seine Arbeit wichtig sind, definieren und festlegen. Der Aufgaben- und Entscheidungsbereich der neu definierten Rolle ist in der Kreisbeschreibung schriftlich festzuhalten. Zu besetzen ist die Rolle durch soziokratische Wahl eines Kreismitglieds, das die Verantwortung für den zugewiesenen Aufgabenbereich selbständig übernimmt. Bei mehreren Bewerbern kann die Wahl durch systemisches Konsensieren erfolgen.

Kreismitglieder können im Bedarfsfall auch zwei Rollen besetzen.

Mitglieder, die keine definierte Rolle übernehmen, beteiligen sich als einfaches Kreismitglied an den Arbeiten des jeweiligen Kreises.

5) Doppelte Verknüpfung von Kreisen

Eine doppelte Verbindung von Delegierten ermöglicht einen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Kreisen und ist nach Möglichkeit sicher zu stellen. Delegierte sind Mitwirkende in beiden Kreisen.

6) Kontinuierliche Verbesserung

Im Sinne einer agilen Organisationssteuerung bzw. -entwicklung unterliegen sämtliche soziokratischen Regelungen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die laufende Weiterentwicklung ist durch regelmäßige Audits (Überprüfungen) der Aufbau- und Ablaufstruktur der Gesamtorganisation sicher zu stellen. Zu den Audits werden unabhängige, nach Möglichkeit externe Soziokratieexperten beigezogen.

7) Mitgeltende Dokumente

Folgende Dokumente gelten als integraler Bestandteil dieser Geschäftsordnung:

- Organisationshandbuch
- Praxisleitfaden „Soziokratie 3.0“

§ 10 Parteiorgane

Organe der Partei sind die Bundesmitgliederversammlung (BMV), der Bundeskoordinationskreis (BKK), die Bundeskoordination-Arbeitskreise (KK-AK), der Bundeskoordinationskreis Bundesländer (KK-BL), das Bundesschiedsgericht und als Kontrollorgane der Ethikrat und die Rechnungsprüfer.

Bundeskoordinationskreis und Bundeskoordinationskreis-Bundesländer

1) Der Bundeskoordinationskreis besteht aus fünf, von der Bundesmitgliederversammlung gewählten Mitgliedern als geschäftsführendes Gremium:

- 1 Leiter (Vorsitzender)
- 1. und 2. Stellvertreter des Leiters (stv. Vorsitzende)
- Kassier (Mitglied AK-Finanz)
- Kassier Stellvertreter

- 2) Der gewählte Koordinationskreis ernennt zu seiner Unterstützung die Schriftführer / Protokollführer und Moderatoren, die nicht Teil des Koordinationskreises sind und daher kein Stimmrecht innerhalb des Bundeskoordinationskreises haben.
- 3) Der Ethikrat als beratendes Gremium entsendet einen beratenden Delegierten ohne Stimmrecht in den Bundeskoordinationskreis, die Bundeskoordination-Arbeitskreise und den Bundeskoordinationskreis-Bundesländer. Dieser Delegierte ist zu allen Terminen der oben genannten Kreise einzuladen und besitzt Rede- und Vetorecht. Außerdem hat er Einsicht in alle Protokolle.
- 4) Der Leiter des Bundeskoordinationskreises ist gleichzeitig Zustellungsbevollmächtigter gegenüber dem Bundesministerium für Inneres.
- 5) Für eine Beschlussfähigkeit des Bundeskoordinationskreises ist eine Anwesenheit von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6) Als haftendes, geschäftsführendes Gremium hat der Bundeskoordinationskreis ein Vetorecht zu allen Beschlüssen von Themen- und Arbeitskreisen, der Landes- und Gemeindekoordinationskreise und dergleichen. Der Bundeskoordinationskreis tagt wöchentlich.
- 7) Die Bundeskoordination-Arbeitskreise setzt sich aus Mitgliedern des Bundeskoordinationskreises und jeweils eines Delegierten der Hauptarbeitskreise und des Ethikrats zusammen. Die Hauptarbeitskreise (=Fachbereiche) sind: AK-Financen, AK-IT, AK-Marketing, AK-Mitgliederverwaltung, AK-Organisationsentwicklung, AK-Recht, AK-Themen- und Programmkoordination
- 8) Die Bundeskoordination-Arbeitskreise ist im Innenverhältnis der Bundespartei das hauptverantwortliche Entscheidungsgremium im Sinne der Organisation und Koordination der gesamten Bundesorganisation. Die Bundeskoordination-Arbeitskreise tagen zweiwöchentlich.
- 9) Der Bundeskoordinationskreis-Bundesländer besteht zudem aus zwei Delegierten für jeden der gegründeten Landeskoordinationskreise der Partei. Die Ernennung der Delegierten ist den Landeskoordinationskreisen zu überlassen. Besteht kein Landeskoordinationskreis, unterstützt der Bundeskoordinationskreis die Mitglieder des Bundeslandes bei der Nominierung eines Delegierten und seines Stellvertreters. Der Bundeskoordinationskreis-Bundesländer hat das Recht, ein zu begründendes Veto hinsichtlich der Entsendung von Landesdelegierten einzulegen, sofern diese ihren festgelegten Anforderungen nicht gerecht werden. Der Bundeskoordinationskreis-Bundesländer tagt mindestens einmal monatlich.
- 10) Die Mitglieder haben zu jeder Bundesmitgliederversammlung die Möglichkeit, zur Arbeit der einzelnen Mitglieder des Koordinationskreises Stellung zu nehmen. Die

Stellungnahme ist vier Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung als Antrag einzureichen.

- 11) Der Leiter des Bundeskoordinationskreises und seine Stellvertreter legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Diese Vereinbarungen sind schriftlich in der Kreisbeschreibung festzuhalten.
- 12) Scheidet ein gewähltes Leitungsmitglied aus, können die verbleibenden Mitglieder des Koordinationskreises ein Mitglied kooptieren (ernennen). Dieses wird durch eine Nachwahl auf der nächstfolgenden Bundesmitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt. Die so Gewählten üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundeskoordinationskreises aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundeskoordinationskreises zurück, so wird der gesamte Bundeskoordinationskreis neu gewählt. Für diese Wahl ist unverzüglich eine Bundesmitgliederversammlung durch die verbliebenen Leitungsmitglieder einzuberufen.
- 13) Scheidet der Bundeskassier aus dem Amt aus, so bestellt der Bundeskoordinationskreis unverzüglich kommissarisch einen neuen Bundeskassier aus den vorhandenen Mitgliedern des Koordinationskreises. Diese kommissarische Bestellung ist auf der nächstfolgenden Bundesmitgliederversammlung zu bestätigen bzw. lt. (5) neu zu wählen.
- 14) Weisungsgebundene Mitglieder einer Geschäftsstelle der Partei können nicht zugleich Mitglieder des Bundeskoordinationskreises sein, dessen Weisungen sie unterworfen sind.
- 15) Sämtliche im §10 für die Bundesebene beschriebenen Vereinbarungen kommen sofern erforderlich sinngemäß auch auf Landes- und Gemeindeebene zur Anwendung.

§ 11 Ethikrat

Der Ethikrat hat die Aufgabe eines parteiinternen Beratungsorgans für den Bundeskoordinationskreis. Er wacht über die Einhaltung der Satzung und Bundesgeschäftsordnung in Parteiprogrammen und Handlungen aller Parteimitglieder nach innen und außen im Sinne der Menschenwürde und der Grundsätze der Partei. Im Rahmen seiner Beratungs- und Kontrollfunktion hat er die Möglichkeit der Meldung und Warnung an den Bundeskoordinationskreis. Dieser hat binnen zwei Wochen eine Sitzung des Bundeskoordinationskreises-Bundesländer einzuberufen und die Meldung des Ethikrates zu behandeln.

Der Ethikrat wählt einen Delegierten in den Koordinationskreis, der dort beratend tätig ist und somit ein Rederecht und das Recht eines begründeten Vetos, jedoch kein Stimmrecht hat.

Der Bundesethikrat ist für alle Ebenen der Organisation zuständig. Seine genauen Aufgaben sind in der Kreisbeschreibung Ethikrat festgehalten.

Der Ethikrat tagt mindestens einmal monatlich.

Der Ethikrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Je ein Säulenbeauftragter für Freiheit, Machtbegrenzung, Achtsamkeit und Schwarmintelligenz
- 2) Visionär zur Einhaltung des Leitbildes und der Parteiphilosophie
- 3) Beauftragter für Soziokratie
- 4) Beauftragter für soziale Dreigliederung
- 5) Beauftragter für Systemisches Konsensieren

Ein Beauftragter kann auch zwei Funktionen übernehmen.

Die Mitglieder des Ethikrats werden als Delegierte aus den betreffenden Arbeitskreisen (siehe Kreisbeschreibung) soziokratisch gewählt.

§ 12 Geschäftsordnung des Bundeskoordinationskreises

- 1) Die Sitzungen des Bundeskoordinationskreises werden mit einer vom Leiter des Bundeskoordinationskreises festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch sie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundeskoordinationskreises einberufen.
- 2) Die Sitzungen des Bundeskoordinationskreises werden von einem Mitglied des Bundeskoordinationskreises oder einem, vom Leiter zu ernennenden Moderator moderiert.
- 3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses wird in chronologischer Reihenfolge elektronisch archiviert.
- 4) Als beratendes Organ des Bundeskoordinationskreises fungiert der Ethikrat. Die Mitglieder des Ethikrats ernennen durch Konsent, im Sinne gelebter Soziokratie, jeweils einen Delegierten in den Bundeskoordinationskreis, die Bundeskoordination-Arbeitskreise und in den Bundeskoordinationskreis-Bundesländer. Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Ernennung durch systemisches Konsensieren. In all den genannten Kreisen hat der Delegierte ein Rede- und Vetorecht aber kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Bundeskoordinationskreises

- 1) Der Bundeskoordinationskreis führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und Empfehlungen der Arbeits- oder Themenkreise. Hierzu kann er je nach Dringlichkeit auch im elektronischen Verfahren die Mitglieder befragen.
- 2) Gegen Ausgabenbeschlüsse über eine Summe ab Euro 500,00 pro Projekt kann der Bundeskassier und sein Stellvertreter Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- 3) Der Leiter des Bundeskoordinationskreises und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei. Sie müssen miteinander in ständiger Abstimmung stehen, um Alleingänge zu vermeiden.
- 4) Der Zustellungsbevollmächtigte vertritt somit die Partei nach außen als Parteiobmann.
- 5) Bei Ausgaben gibt es bis zu einem Bruttobetrag von € 500,-- das Vier-Augen-Prinzip und ab einem Bruttobetrag von € 500,-- das Sechs-Augen-Prinzip. Zusätzlich zum Kassier und Kassier-Stellvertreter muss ein weiteres Mitglied des Bundeskoordinationskreises mitentscheiden.

§ 14 Aufgaben des Bundeskoordinationskreises-Bundesländer

- 1) Der Bundeskoordinationskreis-Bundesländer entscheidet über alle politischen Fragestellungen, die direkt in die Landeskoordinationskreise hineinwirken.
- 2) Der Bundeskoordinationskreis-Bundesländer trifft sich auf Ladung des Bundeskoordinationskreises oder wenn mindestens 30 Prozent der Vertreter der bestehenden Landeskoordinationskreise den Bundeskoordinationskreis zu einem Treffen auffordern.
- 3) Der Bundeskoordinationskreis hat den Bundeskoordinationskreis-Bundesländer innerhalb von drei Werktagen ab Antragstellung einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Bundeskoordinationskreis auf drei Werktage verkürzt werden.

§ 15 Vertretung

- 1) Der Leiter und jeder der zwei Stellvertreter ist gerichtlich und außergerichtlich für die Partei, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Bundeskoordinationskreises, vertretungsberechtigt.
- 2) Gerichtsstand ist der ordentliche Wohnsitz des Zustellbevollmächtigten.

§ 16 Bundesmitgliederversammlung

Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Bundesmitgliederversammlung einzuberufen. Der Bundesmitgliederversammlung obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten der Bundesorganisation. Die Beschlüsse einer Bundesmitgliederversammlung sind für alle Organe, Parteiorganisationen und Mitglieder der Partei bindend.

Ergänzend dazu ist zwischen Bundesmitgliederversammlungen jederzeit eine digitale Abstimmung zu Angelegenheiten der Partei als sogenannte permanente Bundesmitgliederversammlung auf Einladung des Bundeskoordinationskreises möglich.

§ 17 Teilnahme an der Bundesmitgliederversammlung

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Bundesmitgliederversammlung persönlich oder per Internetzugang teilzunehmen.
- 2) Die Stimmberechtigung jedes ordentlichen Mitgliedes wird durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.
- 3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online an der Bundesmitgliederversammlung teilnehmen können, soweit die technischen Möglichkeiten vorhanden sind. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme an der Bundesmitgliederversammlung verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz an der Bundesmitgliederversammlung ausgeübt werden kann. Das aktive Wahl- und Stimmrecht bleibt, soweit eine sichere technische Möglichkeit gegeben ist, auch Online erhalten.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesmitgliederversammlung bilden die Mitgliederversammlung im Sinne des ABGB.
- 5) Der Bundeskoordinationskreis kann beschließen, eine virtuelle Bundesmitgliederversammlung durchzuführen. Bei einer virtuellen Bundesmitgliederversammlung können Wahlen und Abstimmungen auf

elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Bundeskoordinationskreis kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich (Briefwahl) durchgeführt werden.

§ 18 Geschäftsordnung der Bundesmitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Bundesmitgliederversammlung ist vom Bundeskoordinationskreis einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zur ordentlichen Bundesmitgliederversammlung sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von acht Wochen abzusenden.
- 2) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Antrag des Bundeskoordinationskreises oder
 - auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder

Der Bundeskoordinationskreis hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer außerordentlichen Bundesmitgliederversammlung eine solche einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung vor, hat die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

- 3) Vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung hat der Bundeskoordinationskreis einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bundeskoordinationskreises als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Mitgliederlisten vom AK-Mitgliederverwaltung vorzulegen.
- 4) Die Bundesmitgliederversammlung beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die ihnen zugestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt sie nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind.
- 5) Den Vorsitz auf der Bundesmitgliederversammlung übernimmt der Leiter des Bundeskoordinationskreises bzw. einer seiner Stellvertreter.

- 6) Von den Verhandlungen der Bundesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter des Bundeskoordinationskreises oder einem seiner Stellvertreter und vom Protokollführer vor Ort und unmittelbar danach zu unterzeichnen ist. Ein Auszug aus dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

§ 19 Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung

Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei. Seine Aufgaben sind insbesondere:

die Beschlussfassung über:

- 1) die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die ihnen zugestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt sie nur, wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder mit der Behandlung einverstanden sind.
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
 - b) den Tätigkeitsbericht des Bundeskoordinationskreises, der spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der von der vergangenen Mitgliederversammlung angenommenen oder an andere Arbeitskreise der Partei zugewiesenen Anträge.
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer
- 2) die Entlastung des Bundeskoordinationskreises,
- 3) die Wahl des Bundeskoordinationskreises,
- 4) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- 5) die Wahl des Schiedsgerichts,
- 6) die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,
- 7) die Teilnahme der Partei an der Nationalratswahl,
- 8) die Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament,
- 9) das Parteiprogramm,
- 10) Änderungen der Satzung und Bundesgeschäftsordnung (inkl. aller Ordnungen).
- 11) Die Reihung der Aufgaben hat keinen Prioritätencharakter und wird vom Bundeskoordinationskreis aktuell als Tagesordnung erstellt.

- a) Die Mitglieder des Bundeskoordinationskreises, die Rechnungsprüfer, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Bundeskoordinationskreises, der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter und der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts erfolgt schriftlich oder elektronisch und geheim.
- c) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Bundeskoordinationskreis der Partei befugt.

§ 20 Zulassen von Gästen

Die Bundesmitgliederversammlung und der Bundeskoordinationskreis können auf Antrag und durch Beschluss Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung per Bundeskoordinationskreisbeschluss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Berater, Moderatoren und Fachreferenten, die durch Beschluss des Bundeskoordinationskreises geladen werden.

§ 21 Arbeitskreise und Themenkreise

- 1) Der Bundeskoordinationskreis kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss einer Bundesmitgliederversammlung Arbeits- und/oder Themenkreise zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in den Arbeits- und/oder Themenkreisen können auch Nichtmitglieder werden, die jedoch nicht in der Funktion des Leiters oder als Delegierter fungieren können. Jeder Arbeits- und/oder Themenkreis hat die in §9 definierten Rollen zu besetzen. Der Bundeskoordinationskreis kann die Leiter oder die vom Arbeitskreis soziokratisch gewählten Delegierten zu seinen Beratungen hinzuziehen. Dazu anfallende Kosten (Honorare, Aufwandentschädigungen, Reisekosten, etc.) sind vor Hinzuziehung vom Bundeskoordinationskreis zu genehmigen.
- 2) Jeder Arbeitskreis hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder auf die Dauer der Wahlperiode, Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Arbeitskreise und Kommissionen vor Veröffentlichung dem Bundeskoordinationskreis vorzulegen.
- 3) Die Leiter der Arbeitskreise können sich im Einvernehmen mit dem Leiter des Bundeskoordinationskreises oder seinen Vertretern für ihren Arbeitskreis öffentlich äußern.

§ 22 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

- 1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Bundeskoordinationskreis über ein Schwarmtool die Mitglieder befragen.
- 2) Über wichtige Entscheidungen kann der Bundeskoordinationskreis jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von 25 Prozent der ordentlichen Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch die Bundesmitgliederversammlung und Zustimmung der einfachen Mehrheit der Landeskoordinationskreise über die Funktion des Bundeskoordinationskreises-Bundesländer geregelt.
- 3) Der Bundeskoordinationskreis hat je nach Stand der Technik rechtlich zulässige, geeignete Instrumente für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.
- 4) Systemisches Konsensieren (SK)
 - a) Um konsensnahe Entscheidungen zu treffen, sollen diese durch systemisches Konsensieren vorbereitet werden, es sei denn, zwei Drittel der Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahe Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „NEIN“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.
 - b) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn zumindest der Moderator, ein Mitglied eines Koordinationskreises oder Leiter eines Arbeits- oder Themenkreises oder ein Mitglied des Ethikrats nachweislich geschult ist. Eine Schulung möglichst vieler Mitglieder wird angestrebt. Die Koordination der Schulung übernimmt der Beauftragte für das Systemische Konsensieren. Bis dahin erfolgen die Abstimmungen und Entscheidungen im Sinne der Soziokratie auf Basis einer Konsensfindung.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze und Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden:
 - Verwarnung
 - Verweis

- Enthebung von einem Parteiamt
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.

Zuständig für das Verfahren ist der Landeskoordinationskreis, ersatzweise der Bundeskoordinationskreis. Der Ethikrat ist in dieses Verfahren miteinzubinden.

- 2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor:
 - a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
 - b) bei Verletzung der schiedsgerichtlichen Schweigepflicht, Verweigerung einer Aufforderung des Bundeskoordinationskreises zum Antritt oder Rücktritt von einer Funktion als Ergebnis einer öffentlichen Wahl, sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.
 - c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abgerechnet bzw. abgeliefert werden oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. Im Zweifelsfall entscheidet das Schiedsgericht.
 - d) wenn ein Mitglied der Partei in einer Organisation oder Vereinigung tätig ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Ziele der Partei oder der freien Grundordnung direkt widerspricht.
- 3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Bundeskoordinationskreis, des Landeskoordinationskreises oder des Gemeindekoordinationskreises gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das, bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht. In der Gründungsphase entscheidet der Gründungsvorstand des betreffenden Koordinationskreises.
- 4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- 5) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 24 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

- 1) Streitigkeiten innerhalb der Partei oder eines Koordinationskreises mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzung sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- 2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt.

§ 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Koordinationskreisen

- 1) Streitigkeiten unter Koordinationskreisen auf allen Ebenen sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheidet das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- 2) Verstößt ein Koordinationskreis schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Österreich, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Koordinationskreise möglich:
 - Ausschluss,
 - Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Koordinationskreise.
- 3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Koordinationskreise die Bestimmungen der Satzung wiederholt missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
- 4) Maßnahmen nach Absatz 2 kann der erweiterte Bundeskoordinationskreis mit 2/3 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zuzulassen.

Schlussbestimmungen

§ 26 Änderungen der Bundesgeschäftsordnung

- 1) Änderungen der Bundesgeschäftsordnung können nur von einer Bundesmitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Änderungen in der Bundesgeschäftsordnung und/oder der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung beim Bundeskoordinationskreis eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Änderungen der BGO herbeizuführen.

§ 27 Auflösung und Verschmelzung

- 1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- 2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung (Koordinationskreis) der Partei kann durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.
- 3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich. Dies ist auch digital möglich, soweit es gesicherte Voraussetzungen dafür gibt.
- 4) Über das Vermögen der aufgelösten Partei als Gesamtes verfügt in diesem Fall ein von der Bundesmitgliederversammlung zu wählender Liquidationsausschuss, der auch aus Nichtmitgliedern wie z.B. notwendigen Fachleuten (Steuerberater etc.) bestehen

kann. Bei anderen zu liquidierenden Gebietsorganisationen der Partei geht das bestehende Vermögen an die übergeordnete Ebene.

- 5) Von der Mitgliederversammlung werden dabei entsprechende gemeinnützige Projekte fristgerecht und schriftlich vorgeschlagen und entsprechend konsensiert.

§ 28 Verbindlichkeit dieser BGO

- 1) Diese Bundesgeschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle Gliederungen (Landes- und Gemeindegliederungen) der Partei und ist nur durch die Mitgliederversammlung auf Bundesebene veränderbar.
- 2) Entgegenstehende Bestimmungen oder entgegenstehende ganze Geschäftsordnungen von Untergliederungen sind ungültig und werden durch die Bundesgeschäftsordnung aufgehoben.
- 3) Die Finanzordnung, die Wahlordnung und die Schiedsordnung sind Bestandteile der Bundesgeschäftsordnung.
- 4) Die Bundesgeschäftsordnung in allen Bestandteilen bildet gemeinsam mit der beim Bundesministerium für Inneres hinterlegten Satzung die innerparteiliche Rechtsordnung der Partei.

§ 29 Schlusssatz

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Der Wandel soll friedlich, frei und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles beginnt mit einem liebevollen und respektvollen Umgang mit sich selbst und kann nur mit einem liebevollen und respektvollen Umgang mit unseren Nächsten und der Natur weitergehen.

Guntramsdorf, am 27.05.2022

Beschlossen von der Bundesmitgliederversammlung, am 11. 06. 2022

Für den Bundeskoordinationskreis:

Leiter des Bundeskoordinationskreises: Name, Geburtsdatum, Unterschrift

1. Stellvertreter: Name, Geburtsdatum, Unterschrift

2. Stellvertreter: Name, Geburtsdatum, Unterschrift